

§ 20 KEM-V 2009 Nummernzuteilung

KEM-V 2009 - Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzurufnummern 112 und 133 für das Bundesgebiet ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres.
2. (2)Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzurufnummern 122, 128, 140, 141 und 144 für das jeweilige Bundesland ist jeweils der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau.
3. (3)Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 142 für das jeweilige Bundesland sind jeweils die Diözesen.
4. (4)Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 147 für das gesamte Bundesgebiet ist der Österreichische Rundfunk.
5. (5)Antragsberechtigten ist auf Antrag die entsprechende Kurzurufnummer für Notrufdienste jeweils zur Nutzung innerhalb des jeweiligen Gebietes zuzuteilen.
6. (6)Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination jener Organisationen, die die Abwicklung des zugehörigen Notrufdienstes erbringen. Zu diesem Zweck kann das Recht der Nutzung der zugeteilten öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste an entsprechende Organisationen zugewiesen werden.
7. (7)In den Fällen des Abs. 3 und 4 sind die jeweiligen Zuteilungsinhaber verpflichtet, mit Organisationen, die eine gleichartige Dienstleistung anbieten wollen, über die gemeinsame Nutzung der zugeteilten öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste zu verhandeln.

In Kraft seit 07.07.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at